

Tarifbestimmungen für das Schülerferienticket (SFT) 2023 + 2024

1 Grundsatz

- 1.1 Soweit nachfolgend nicht anders genannt, gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen der am Aktionsangebot teilnehmenden Verkehrsunternehmen (VU). Für Fahrten innerhalb des MDV-Tarifgebietes gelten die Beförderungsbedingungen des MDV-Tarifs, für Fahrten innerhalb des Verkehrsverbundes marego gelten die marego Beförderungsbedingungen.
- 1.2 Der Beförderungsvertrag kommt mit dem jeweiligen VU zustande, dessen Fahrzeug der Schüler nutzt.
- 1.3 Der Verkauf der SFT erfolgt im Namen und auf Rechnung des ausgebenden VU.

2 Aktionszeitraum

Das Angebot gilt zur Nutzung:

- vom 06. Juli bis einschließlich 16. August 2023 und
- vom 24. Juni bis einschließlich 03.08.2024.

Der Verkaufsbeginn des SFT wird jeweils gesondert bekanntgegeben.

3 Nutzungsberechtigung

- 3.1 Das SFT kann von Vollzeitschülern bis zum vollendeten 23. Lebensjahr (bis einen Tag vor dem 23. Geburtstag) genutzt werden.
 - 3.1.1 Zum Berechtigtenkreis gehören im Einzelnen:
 - a) Schüler folgender allgemeinbildender Schulen:
Grundschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Förderschulen, und Freie Waldorfschulen.
 - b) Schüler folgender berufsbildender Schulen:
Berufsvorbereitungsjahr, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, berufliche Gymnasien.
 - c) Weiterhin berechtigt sind Personen, die private oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter die vorgenannten Schulen fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen oder sonstigen Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) förderungswürdig ist.
 - d) Ausländische Schüler können ihre Benutzungsberechtigung durch eine gültige Schulbescheinigung der Heimatschule oder der Schule, an der sie an einem Austauschprogramm teilnehmen – ansonsten durch eine entsprechende Bescheinigung eines hiesigen Schulamtes – nachweisen, aus der der Schülerstatus gemäß den vorgenannten Regelungen hervorgeht und die den zeitlichen Gültigkeitsrahmen des SFT abdeckt.
 - e) Kinder ab dem 6. Geburtstag, die nach den Sommerferien 2023 die 1. Klasse besuchen sowie Kinder ab dem 6. Geburtstag, die nach den Sommerferien 2024 die 1. Klasse besuchen.

Anlage 13

- f) Schüler von Berufsschulzentren, aus deren Schülerschein oder Schulbescheinigung die Berechtigung nicht eindeutig hervorgeht, erhalten auf Anfrage eine Zusatzbescheinigung in ausgewählten Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen.

3.1.2 Nicht berechtigt sind:

Auszubildende, Studenten, Schüler an Abendgymnasien, Bundeswehrfachschulen, Kollegs, Teilnehmer des freiwilligen sozialen Jahres und des freiwilligen ökologischen Jahres oder vergleichbaren sozialen Diensten sowie Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst.

- 3.1.3 Die Berechtigung ist ab dem Besuch der 6. Jahrgangsstufe (Besitz eines Zeugnisses der 5. Klasse) durch Schülerschein, Schulbescheinigung oder Kopie des letzten Zeugnisses bei Nutzung des Tickets zu belegen. Dabei kann die Vorlage der Zeugniskopie auch auf einem mobilen Gerät (Smartphone, Tablet oder Laptop) erfolgen, in Zweifelsfällen ist das Original nachträglich vorzulegen. Berechtigungskarten bzw. Kundenkarten der Verkehrsunternehmen sowie die DB-Bescheinigung für den Erwerb von Schülerzeitkarten, die auch für Auszubildende und Studenten gelten, gelten nicht als geeigneter Nachweis und werden nicht anerkannt.

- 3.1.4 Schülerschein oder Schulbescheinigungen für das Schuljahr 2022/2023, deren Gültigkeit unmittelbar vor den Sommerferien endet, werden bis einschließlich 16. August 2023 anerkannt. Schülerschein oder Schulbescheinigungen für das Schuljahr 2023/2024, deren Gültigkeit unmittelbar vor den Sommerferien 2024 endet, werden bis einschließlich 03. August 2024 anerkannt.

- 3.2 Das SFT ist nicht übertragbar und ist nur gültig, wenn der Inhaber vor der ersten Fahrt das Ticket in den dafür vorgesehenen Feldern unauslöschlich mit seinem Vor- und Nachnamen (deutlich lesbar) sowie mit seiner Unterschrift versehen hat und die Berechtigung nach Punkt 3.1.3 bzw. 3.1.4 vorgezeigt werden kann. In Zweifelsfällen kann bei einer Fahrscheinkontrolle die Wiederholung der Unterschrift verlangt werden.

4 Gutscheine

- 4.1 Zum SFT wird ein Gutscheine angeboten, welches Ermäßigungen sowie Informationen zu Nutzungsmöglichkeiten und zum Geltungsbereich des SFT enthält.

- 4.2 Schüler, die ihr SFT an einem Fahrkartenautomaten oder in den Nahverkehrszügen der Verkehrsunternehmen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) oder an einem mobilen Fahrkartenautomaten der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG ohne Gutscheine erworben haben, erhalten das Gutscheine unter Vorlage ihres SFT bei Einlösung des Couponabschnitts in den Reisezentren und Verkaufsstellen der SPNV-Unternehmen und an allen Verkaufsstellen der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co.KG.

- 4.3 In Sachsen auf den Strecken der Transdev Regio Ost GmbH erhalten die Schüler das Gutscheine beim Erwerb des SFT direkt vom Servicepersonal.

- 4.4 Schüler, die ihr SFT im Bus ohne Gutscheine erworben haben, erhalten das Gutscheine unter Vorlage ihres SFT bei Einlösung des Couponabschnitts in den Verkaufsstellen und am Sitz des ausgebenden Unternehmens.

- 4.5 Sollte das Gutscheine als digitales Gutscheine angeboten werden, so muss sich der SFT-Nutzer mit seinen personenbezogenen Daten sowie Ticket-Daten zur Nutzung

der Rabattaktionen auf einer App anmelden. Informationen hierzu werden unter www.sft-sachsen-anhalt.de bereitgestellt

5 Geltungsbereich

- 5.1 Mit dem SFT können im Land Sachsen-Anhalt sowie im Gebiet des MDV alle Nahverkehrszüge, Busse und Straßenbahnen der an der SFT-Aktion beteiligten VU innerhalb des Aktionszeitraums beliebig oft genutzt werden (Ausnahme Strecke Schierke – Brocken, siehe 5.4). Die Liste der beteiligten VU enthält Anlage 1.
- 5.2 Über den Bereich des Landes Sachsen-Anhalt und des MDV hinaus gilt das SFT in Nahverkehrszügen auf folgenden Strecken; jedoch nicht in den Stadtverkehren bzw. Linien außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt und des MDV-Gebietes:

Kursbuchstrecke	Linie	Streckenabschnitt
201	RE 1	Genthin – Wusterwitz
203	RE 3	Falkenberg (Elster) – Jüterbog
203	RE 3	Zahna – Jüterbog
204	RB 34/ RE 4	Stendal Hbf/Schönhausen (Elbe) – Rathenow
207	RE 7	Jeber-Bergfrieden – Wiesenburg (Mark)
215/501.4	S4, RE 10	Beilrode – Falkenberg (Elster)
216	RE 14, RB 51	Annaburg – Falkenberg (Elster)
301/308	RE 6, RB 35, RB 36	Oebisfelde – Wolfsburg Hbf
305	S1	Geestgottberg – Wittenberge
305	RE 20	Salzwedel – Uelzen
310	RB 40	Marienborn – Helmstedt
330/353	RE 4, RE 21	Stapelburg – Goslar
335	RE 10, RB 59	Oberröblingen – Artern
560	RE 18, RE 42, RB 25	Bad Kösen – Camburg
580	RE 16, RE 17, RB 20	Bad Kösen – Großheringen
590	RE 8, RE 9, RB 57	Berga-Kelbra – Nordhausen

- 5.3 Das SFT berechtigt weiterhin zur einmaligen Hin- und Rückfahrt von dem in 5.1 und 5.2 genannten Geltungsbereich nach Berlin mit den Nahverkehrszügen der DB Regio AG, der Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH sowie der Ostdeutschen Eisenbahn GmbH (ODEG), ohne Umstieg in den Ländern Berlin und Brandenburg. Hierfür können folgende Streckenabschnitte genutzt werden:

Kursbuchstrecke	Linie	Streckenabschnitt
201	RE 1	Wusterwitz – Berlin Ostkreuz
208	RE 8	Wittenberge – Berlin BER
204	RE 4	Rathenow – Berlin-Lichterfelde Ost
207	RE 7	Wiesenburg (Mark) – Berlin Ostkreuz
203/204	RE 4	Jüterbog – Berlin-Staaken
	RE 3	Jüterbog – Berlin-Gesundbrunnen
260.5	HBX	Genthin – Berlin Ostbahnhof (Harz-Berlin-Express)

Hin- und Rückfahrt können auch an unterschiedlichen Tagen erfolgen. Ansonsten ist eine Fahrtunterbrechung nicht zulässig.

Die Nutzung der Hin- und Rückfahrt in umgekehrter Reihenfolge, d.h. von Berlin nach dem in 5.1 und 5.2 genannten Geltungsbereich und zurück, ist nicht zulässig. Die Fahrt von Berlin nach dem Geltungsbereich ohne vorherige Hinfahrt ist zulässig.

Anlage 13

Die Nutzung der einmaligen Hin- und Rückfahrt wird durch den Kundenbetreuer durch Zangenabdruck auf dem Ticket gekennzeichnet.

- 5.4 Das SFT ist auch für die Nutzung des Streckennetzes der Harzer Schmalspurbahnen GmbH gültig. Für den Streckenabschnitt Schierke – Brocken gilt folgende gesonderte Regelung:

Der Inhaber des SFT kann während der Gültigkeitsdauer diesen Streckenabschnitt einmalig hin und zurück mit einer Kinderfahrkarte nutzen. Dazu erfolgt in geeigneter Weise eine Kennzeichnung des Tickets durch die Harzer Schmalspurbahnen GmbH.

- 5.5 Das Ticket gilt mit Ausnahme von Fahrten im Rufbusverkehr auch auf den Fahrten der von der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH und der LSE Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH bedienten Linie 8040 Salzwedel - Lübbow - Wustrow - Lüchow.

- 5.6 Das Ticket gilt außerhalb Sachsen-Anhalts auch auf folgenden Buslinien:

Linie	Streckenabschnitt	Busunternehmen
200	Seehausen – Wittenberge	PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH <small>einige Fahrten im ARB</small>
210	Lüttgenrode – Vienenburg	Harzer Verkehrsbetriebe GmbH
262	Benneckenstein – Braunlage	Harzer Verkehrsbetriebe GmbH
264	Elend – Braunlage	Harzer Verkehrsbetriebe GmbH
265	Benneckenstein – Hohegeiß	Harzer Verkehrsbetriebe GmbH
270	Stapelburg – Bad Harzburg	Harzer Verkehrsbetriebe GmbH
300	Böckwitz – Wolfsburg	PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH
302	Steimke – Brome	PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH (ARB*)
480	Sangerhausen – Artern – Allstedt	Verkehrsgesellschaft Südharz mbH
481	Artern – Roßleben – Ziegelroda	Verkehrsgesellschaft Südharz mbH
483	Roßleben – Schönewerda – Allstedt	Verkehrsgesellschaft Südharz mbH
494	Bad Frankenhausen – Kyffhäuser – Berga	Verkehrsgesellschaft Südharz mbH
633	Weferlingen – Grasleben	BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH (ARB*)
666	Harbke – Helmstedt	BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH
653	Hötensleben – Schöningen	BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH (ARB*)
740	Schopsdorf – Ziesar	Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land
740	Paplitz – Ziesar	Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land
803	Waddekath – Wittingen	PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH (ARB*)
874	Stapelburg – Bad Harzburg	KVG Braunschweig mbH
900/911	Havelberg – Glöwen	stendalbus GmbH
902	Darsekau – Bergen (Dumme)	PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH (ARB*)

*ARB = Anrufbus

- 5.7 Soweit SFTs benachbarter Bundesländer an den Geltungsbereich des SFT Sachsen-Anhalt/MDV angrenzen (z.B. dem SFT Niedersachsen), können diese miteinander kombiniert werden. In diesen Fällen gilt das SFT bis zum ersten Verkehrshalt im Geltungsbereich des angrenzenden SFT bei Vorlage des Anschlusstickets.

5.8 Verkehrsmittel von nicht in Anlage 1 genannten Verkehrsunternehmen (z. B. DB Fernverkehr AG) können mit dem SFT nicht, auch nicht gegen Zahlung eines Aufpreises, genutzt werden.

6. Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder

6.1 Der Preis für das SFT beträgt 28,00 € pro unter Ziffer 2 genannten Zeitraum.

6.2 In Nahverkehrszügen gelten SFT nur in der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

6.3 Nutzung von Rufbussen:

6.3.1 Im Land Sachsen-Anhalt können die Rufbusse der Verkehrsunternehmen ohne Zuschlag genutzt werden (Ausnahme siehe Punkt 5.5).

6.3.2 Im sächsischen und thüringischen Teil des Mitteldeutschen Verkehrsverbunds sind die Rufbuszuschläge gemäß den für die Fahrten gültigen Tarifbestimmungen zu zahlen.

6.4 Fahrräder

6.4.1 Die Mitnahme von Fahrrädern ist unentgeltlich in:

- den Nahverkehrszügen in Sachsen-Anhalt
- den Nahverkehrszügen im MDV-Gebiet
- den Nahverkehrszügen in Thüringen
- den Straßenbahnen und Bussen in den Landkreisen Saalekreis und Burgenlandkreis
- den Verkehrsmitteln der:
 - BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH,
 - Dessauer Verkehrs GmbH,
 - Halberstädter Verkehrs-GmbH,
 - Harzer Schmalspurbahnen GmbH,
 - Harzer Verkehrsbetriebe GmbH (nur auf den Linien 210, 230, 240, 250),
 - Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH,
 - Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH,
 - Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH,
 - Verkehrsgesellschaft Südharz mbH,
 - Vetter GmbH.

6.4.2 Die Mitnahme von Fahrrädern erfolgt nur bei entsprechender Platzkapazität. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Fahrpersonal.

6.4.3 Bei allen anderen VU ist für die Fahrradmitnahme grundsätzlich eine Fahrkarte gemäß den jeweiligen Tarifbestimmungen zu lösen.

6.4.4 Das SFT gilt nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen.

7. Erstattung und Umtausch

7.1 Das SFT kann vor dem ersten Geltungstag bei dem Unternehmen kostenlos zurückgegeben werden, bei dem das SFT erworben wurde. Es werden keine Bearbeitungsgebühren erhoben. Über den Ort der Rückgabemöglichkeit entscheidet das

Anlage 13

Unternehmen. Verlorene Tickets sind mit dem Vermerk „K. E.“ gekennzeichnet und von Umtausch und Erstattung ausgeschlossen.

- 7.2 Bei Verlust, Diebstahl oder unsachgemäßer Behandlung des Tickets wird kein Ersatz gestellt. Es erfolgt ebenso keine Erstattung des Ticket-Kaufpreises. Nichtbenutzte Tickets werden nach dem ersten Geltungstag nicht erstattet.
- 7.3 Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371 / 2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 8.2.2 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (Teil A).
- 7.4 Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 18 der Verordnung (EG) 1371 / 2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 8.2.4 – 8.2.7 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (Teil A). Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371 / 2007 gelten die Nummern Nr. 8.2.8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (Teil A) mit Nr. 8.1 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (Teil C).

8 Sicherung gegen Missbrauch

- 8.1 Durch nachträgliche Änderung (z. B. durch Änderung des eingetragenen Namens, durch Einschweißen oder Einlaminieren) wird das SFT ungültig.
- 8.2 Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend aufgeführten Tarifbestimmungen wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß den jeweiligen gesetzlichen Regelungen erhoben und bei Verdacht auf Erschleichung der Beförderungsleistung/Missbrauch (Fälschung des Tickets) das Ticket eingezogen.

9 Sonstige Bestimmungen

- 9.1 Es handelt sich bei dem Angebot um einen Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 Satz 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.